

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Saterlands ältere Geschichte und Verfassung**

**Sello, Georg**

**Oldenburg [u.a.], 1896**

[Vereinigung des Saterlandes mit dem Bistum Münster]

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4491**

Erbitterung einander bekämpfenden ostfriesischen Häuptlingsfamilien fallen, welche, bei der Steuerlosigkeit der Staatskunst der friesischen Factionen, im Stande war, plötzlich den Transit-Handel, welcher das Lebenselement der jungen Stadt bildete, jäh zu unterbrechen; <sup>1)</sup> während unter zuverlässiger Führung es wol geeignet war, als Bindeglied und Puffer zwischen Westfalen und Friesland zu dienen. Die stets wachsame und entschlossene Münstersche Regierung hatte dieß rechtzeitig erkannt und sich zunächst am 28. Dec. 1397 <sup>2)</sup> vom Bischof von Osnabrück dessen Anteil an der Eroberung abtreten lassen; das Mitbesitzrecht der Städte Münster und Osnabrück wurde de facto bei Seite geschoben. Nachdem dann im Verlaufe des wiederausbrechenden Krieges mit Tecklenburg Graf Nicolaus auch in seinem Stammlande völlig zu Boden geworfen, mußte er am 25. October 1400 auf eine ganze Reihe seiner Besitzungen, insbesondere auf die in den Aemtern Kloppenburg und Friesoythe, verzichten. Der Passus dieser Urkunde, in welchem das Saterland genannt wird, ist nicht ganz verständlich und hat zu den verschiedenartigsten Deutungen Anlaß gegeben. Es heißt da, der Graf verzichte auf alle Gerechtigkeiten in den Kirchspielen (Alten-)Dythe, Krapendorf (Kloppenburg), Lastrup,

<sup>1)</sup> Dieß ergibt sich recht deutlich aus der Urkunde vom 5. Mai 1457 (Friedlaender, Ostfries. UB. I, S. 628) in welcher die Stadt Groningen und die Ummelände sich im Vertrage mit den Häuptlingen von Greetfiel und Esens den ungehinderten Handelsverkehr nach Westfalen, in Sageederland, nach Friesoythe u. s. w. sichern. Daß beiderseitig der möglichste fiskalische Nutzen aus diesem Verkehr gezogen wurde, ist begreiflich; 1497 sah man sich aber doch genötigt, den Zoll einerseits im Saterlande wie andererseits in Pottshausen aufzuheben (Friedlaender, Ostfries. UB. II S. 566); die Schiffsabgabe im Saterlande, das „olde bruggegelt“, (1 Stüver für jedes Schiff), blieb dagegen bestehen.

<sup>2)</sup> Urf. gedr. bei Helttema S. 287.

Essen, Lönningen, Liernern, Molbergen, „an den Waterstrome, an Sagelterlande, an den Scharlevresen“. Unter dem Bezirk „an dem Waterstrome“ hat man von je, soviel ich sehe ohne besondere Begründung<sup>1)</sup>, die Gegend von Barßel verstanden; ihre Bestätigung erhält diese Annahme durch die Karte Gerhard Mercators „Emden et Oldenborch comitatus“ (1585), wo dieser Landstrich ausdrücklich den Namen „op die waterstroom“ führt. Wie aber verhalten sich die Begriffe „Sagelterland“ und „Scharlevresen“ zu einander? v. Ledebur<sup>2)</sup> sah in ersterem „das Land um Sögel, die alte comitia Sigiltra oder das Humelingerland“, in letzteren die nach dem Dorfe Scharrel benannten Bewohner des heutigen Saterlandes. Dieß ist irrig, denn die Urkunde selbst zählt weiterhin die ebenfalls abgetretenen Besitzungen im Emslande, „bi namen up den Hümelingen“ auf. Nieberding (Saterland S. 470) versteht unter „Sagelterland“ Ramsloh, unter den „Scharlevresen“ Scharrel, „weil wahrscheinlich diese neuen Kirchspiele noch keine festen Namen hatten, womit man sie bezeichnen konnte, während Strücklingen, da es noch nicht benannt, wol keine eigene Kirche hatte, und seinen Gottesdienst wol in der Kapelle zu Bofeleich hielt“. Derselben Ansicht ist v. Richthofen (Untersuch. II S. 1303), ausdrücklich hervorhebend, daß Scharrel also damals nicht zum Saterlande gerechnet wurde. Auch Siebs (S. 246) erblickt in den Worten der Urkunde eine Gegenüberstellung der Friesen in Scharrel und der anderen Saterländer, weil entweder Scharrel zur Zeit der

1) Nur v. Richthofen Unters. II S. 1302 in der Anmerkung versucht eine solche, indem er darauf hinweist, daß im Oldenburg. Lagerbuch des Jacob v. d. Specken v. J. 1428 das von Godensholt nach der Snappenburg bei Barßel fließende Tief kurzweg der „Strom“ genannt wird (Chrentraut, Fries. Arch. I S. 445).

2) Bruckerer S. 100 Anm. 387.

friesischen Besiedlung noch unbewohnt gewesen sei, und deshalb nachher im Gegensatz zu den übrigen Dörfern eine rein friesische Bevölkerung gezeigt habe, oder weil der Name Scharrel damals noch nicht als Ortsname empfunden, sondern als Appellativum gebraucht worden sei.

Daß Scharrel 1400 nicht zum Saterlande gerechnet worden sei, wird m. E. dadurch ausgeschlossen, daß schon 1393 der „grevenschat“, welchen das Saterland zu leisten hatte, 4 $\frac{1}{2}$  Tonnen Butter betrug, also genau so viel wie noch bis in den Anfang unsers Jahrhunderts, daß dieser aber, wenn er ursprünglich nur aus den beiden Gemeinden Ramsloh und Utende (Strücklingen) erhoben worden, ganz unzweifelhaft nach dem Zutritt der dritten größten Gemeinde, die schon 1473 fast um die Hälfte größer als Ramsloh war, erheblich erhöht worden wäre. Oder mit anderen Worten: wenn Saterland im 19. Jahrhundert aus 3 Gemeinden dieselben Abgaben zahlte wie 1393, so muß in letzterem Jahre mindestens dieselbe Anzahl von Gemeinden vorhanden gewesen sein, und zwar eben Ramsloh, Utende (Strücklingen) und Scharrel.

Eine befriedigende Erklärung der „Scharlevresen“ weiß ich freilich auch nicht zu geben. Daß es Gattungsname für sämtliche Bewohner des Saterlandes gewesen sei (etwa Grenz-Friesen, vgl. Siebs S. 246), wie man im 17. Jahrhundert auf Grund der oben erwähnten Interpolation und mit falscher Erklärung annahm, scheint mir der Wortfügung nach, und weil der amtliche, unzweideutige Name des Ländchens, Sagelten, durch das Landesiegel als schon im 14. Jahrhundert feststehend nachgewiesen ist, unannehmbar. Meines Bedünkens bleibt nichts anderes übrig, als, wie auch Hettema und Posthumus (S. 62) angedeutet haben, an das benachbarte ostfriesische Dorf Scharrel, südlich von Detern zu denken, dessen Benennung als Lutken-Scharrel

(1588), dem Saterfchen Groten=Scharrel (1554) gegenübergestellt, doch darauf deutet, daß Beziehungen irgendwelcher Art zwischen beiden Ortschaften vorhanden gewesen sein müssen.

Freilich läßt sich nicht nachweisen, daß die Tecklenburger Grafen in dem ostfriesischen Lutken=Scharrel, als Zubehör von Friesoythe, irgend welche Hoheitsrechte ausgeübt haben. Dieses Schweigen unserer sehr spärlichen Quellen beweist aber, bei Berücksichtigung der unendlich verworrenen Grenzverhältnisse in diesen Gegenden, noch weniger als die positive Angabe Kenos tom Brok in seinem Lehnsauftrag an den Grafen von Geldern am 11. Juni 1401, daß auch „dat lant van Sagelsterlande mit den sloeten darin belegen“ zu seinem Besitztum gehöre<sup>1)</sup>. Diese Urkunde und die in ihr zu Tage tretenden Ansprüche beweisen, wie richtig Münster die Gefahr der Situation erkannt hatte; die Erwähnung von „Saterländischen Schlössern“ lehrt aber zugleich, daß Keno im Wesentlichen nur leere Redensarten spendet. Von „Steinhäusern“ im Saterlande weiß zwar die Tradition mancherlei zu erzählen; daß die echte Sage, wie sie Kuhn und Schwarz aufgezeichnet, dabei an keine Burgen dachte, zeigt ihre Verwechslung mit den cyklopischen Steinkammern megalithischer Denkmäler (s. S. 13); die spätere Auffassung ist sicherlich durch die an sich nicht volkstümliche, von den Referenten mit rückwirkender Kraft hineingetragene Lust an ritterlicher Romantik beeinflusst worden. Deutlich ist dieß mit den „Resten eines alten massiven Gebäudes, anscheinend einer Burg“ auf einem Hügel östlich von Hollen der Fall, welche Nieberding<sup>2)</sup> beschreibt, die aber von einer

<sup>1)</sup> Friedlaender Ostfries. UB. II. S. 698.

<sup>2)</sup> Saterland S. 441; vgl. auch Siebs S. 259, der darüber einen Dialektbericht aus dem Volksmunde bringt.

im Mansfelder Durchzug zerstörten Kapelle herrühren.<sup>1)</sup> Daß die angeseheneren Familien neben ihren Wohnhäusern auch solche, in Notfällen sichere Zuflucht bietende citadellenartige Bauten besaßen, wie sie ganz Friesland, aber auch Westfalen kennt, soll darum nicht angezweifelt werden; spricht doch sogar der Name des oben (S. 26) beim Jahre 1473 erwähnten Kemmer up der borch für eine befestigte Wohnanlage in größerem Stil.

Praktische Folgen hat der Lehnsauftrag des Saterlandes durch Reno tom Brok an Geldern keine gehabt; die einzige Beziehung des Ländchens zu letzterem, welche mir begegnet ist, sich aber auf die einfachste Weise erklärt, ist der Fund eines Goldgulden Karls III von Geldern (1492) in Scharrel.<sup>2)</sup> Münster ließ sich denn auch dadurch nicht anfechten; es behauptete den Besitz, indem es den Einzigen, der denselben nachmals hätte streitig machen können, Fokko Ufena, in den schweren Kämpfen mit seinen friesischen Rivalen durch mannichfache Unterstützung sich zu Dank verpflichtete.

Das Saterland selbst mußte unter diesen Umständen sich wol fügen.<sup>3)</sup> Als am 10. November 1430 alle Friesen von Stavoren bis über die Tade sich feierlich verbanden, frei und friesisch zu bleiben, König Karls Recht und der Friesen gemeines Landrecht zu wahren, und mit Daransetzung von Leib und Gut alle deutschen Herren dem Lande fern zu halten, finden wir die Saterländer nicht mehr unter den Verbündeten genannt, ein unzweideutiger Beweis dafür, daß sie auf ihre friesische Sonderpolitik verzichtet und den Bischof

<sup>1)</sup> Vgl. Niemann, Oldenb. Münsterland II S. 352.

<sup>2)</sup> Oldenburg. Blätt. VII (1823) Nr. 27.

<sup>3)</sup> Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 390 weiß hierüber zu berichten: „Münster ließ anfänglich den Saterländern ihre alten Einrichtungen, ja griff nicht einmal in deren Beziehungen zu Ostfriesland

von Münster als ihren Landesherrn anerkannt hatten. Zu der Annahme, daß sie an dem Aufstande der Hümmlingbewohner im Jahre 1449<sup>1)</sup> teilgenommen<sup>2)</sup>, liegt gar kein Grund vor. Als Ursache der Empörung gibt die Münstersche Chronik an, die Bauern des Hümmling hätten sich über Bedrückung und Bergewaltigung durch den bischöflichen Vogt beklagt. Und in der That sehen wir die ehemals Freien dort später mit einer Menge ständiger Abgaben belastet<sup>3)</sup>, während die Saterländer an solchen nach wie vor nur ihre alte Butterrente leisteten und Veranlassung zu Klagen über die Beamten erst im 17. Jahrhundert erhielten.

Von den verwüstenden Kriegen, welche während der Folgezeit die Nachbarstaaten erschütterten, wurden sie nur indirekt, durch Teurungen, Landsterben, Steuern, betroffen;<sup>4)</sup>

ein. Diese letzteren wurden erst erschüttert, als dort die Stellung der Häuptlinge den freien Gemeinwesen gegenüber an Machtfülle gewonnen hatte und die Familie der Cirkena zur unbestrittenen Oberherrschaft gelangt war. Mochten hierin die Saterländer eine Gefahr für ihre Gerechtsame, in dem Bischof eine bessere Gewähr derselben erblicken, jedenfalls erstrebten sie eine große Annäherung an denselben. Nachdem auf ihren Betrieb im J. 1615 vor dem bischöflichen Richter zu Friesoythe durch Zeugen ihre alten Rechte in Heeresfolge, Rechtsprechung, Verwaltung, Jagd, Abgaben, Anstellung der Priester festgestellt und von oben her anerkannt waren, fügten sie sich dem münsterschen Untertanenverband. Der Bischof setzte dann einen Vogt, der die Abgaben erhob, in die Verfassung und Gestaltung der inneren Angelegenheiten jedoch nicht eingriff.“

<sup>1)</sup> Münster. Chron. 1424—1458 (Münster. GD. I S. 199); dgl. 1424—1457 (ibid. S. 306); Diepenbrock, Meppen, S. 233.

<sup>2)</sup> So vermutungsweise Nieberding, Saterland S. 471.

<sup>3)</sup> Vgl. das Meppensche Renteregister von 1551 bei Behnes, Niederst. Münster, S. 252 ff.

<sup>4)</sup> Abbo Emmius *Rer. Fris. Hist.* edit. 1616 S. 461 berichtet von einem Verwüstungszuge der Ostfriesen in das Saterland 1493;

ordnung von 1571 entgegenbrachten. So wußte z. B. auch das Gogericht auf dem Desem nach längeren Verhandlungen sich eine besondere, am 26. Februar 1578 vereinbarte Gerichtsordnung durchzusetzen.

Es gilt jetzt, ein Bild der Verfassungszustände, wie sie sich in der Saterländer Gerichtsordnung von 1587 abspiegeln, zu entwerfen, und daraus Rückschlüsse auf ältere Verhältnisse zu ziehen.

Die Repräsentation des Landes nach außen, die Verwaltung und Justizpflege lagen in den Händen eines Landesausschusses, der aus je vier von den Eingefessenen erwählten Vertretern der drei Kirchspiele gebildet war, und sich nach der Zahl seiner Mitglieder die „Zwölf“ benannte.

Siebs (S. 249. 252) führt als interessant an, daß Hoche (S. 165) für dieses Zwölfercollegium den Namen „Afen“ angebe, und knüpft diesen an altfriesisch asega an. Die Stelle bei Hoche lautet: „Das Volk bestätigt die Wahl, und nun erst dürfen sie in das Collegium der zwölf Afen oder Bürgermeister eintreten“; danach scheint es, als sei Siebs mit seiner Bemerkung im Recht; schlägt man aber ein paar Seiten zurück, so erkennt man, daß es Hoche gar nicht in den Sinn gekommen, von „Afen“ des Saterlandes zu reden. Er sagt S. 163, daß die drei Kirchspiele oder sechs Dörfer von 12 Bürgermeistern regiert würden; jedes Kirchspiel habe 4 derselben. „Dieß ist ganz eingerichtet nach den zwölf Afen, oder Afengericht der ältesten Deutschen, welches von Odin und dessen 12 Afen herkommt.“ Hoche gebraucht das Wort an der von Siebs in Bezug genommenen Stelle rein bildlich und zugleich scherzhaft, gerade so wie die von Nieberding (Saterland S. 448)